Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg

Niederlenzerstrasse 40

5600 Lenzburg



Dienstleistungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Dienstleistungsreglement regelt Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen (Einsätzen) zwischen der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg (RJFWL) und den Kunden, Veranstaltern bzw. Auftraggebern. Diese werden nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.

Die jeweils aktuelle Tarifliste ist Bestandteil des Dienstleistungsreglements.

Die RJFWL weist in der Offerte auf die anwendbaren Dienst und die gültige Tarifliste hin. Sie gelten mit der Erteilung des schriftlichen Auftrages als angenommen. Gültigkeit der Offerte beträgt 20 Tage.

Allfällige Abweichungen von den AGB sind in der Offerte und im Auftrag ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Durchführung des Einsatzes ist für beide Parteien verbindlich, nachdem der Auftraggeber die Auftragsbestätigung der RJFWL erhalten hat und die Zahlungsbedingungen eingehalten werden (siehe Ziffer 7)

Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber kann die RJFWL den Einsatz stornieren. Dies gilt ab Ausstelldatum der Auftragsbestätigung.

3. Gebühren

In der Tarifliste werden alle Gebührenansätze und zusätzliche Kosten geregelt. Für Absagen nach Zustandekommen des Vertrages wird eine Entschädigung fällig.

4. Disposition des Einsatzes

Der Einsatz wird aufgrund einer Begehung am Einsatzort geplant und transparent offeriert. Bei Grösseren Einsätzen, wird durch die RJFWL ein Verkehrskonzept erstellt, und der notwenige Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Ein Einsatz umfasst minimal einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr (ADJF) und einen Einsatzleiter. Ab einer Einsatzdauer von fünf Stunden werden Schichten eingeplant.

Alle notwendigen Bewilligungen für Verkehrsanordnungen, Abklärungen etc. sind vom Auftraggeber bis vor dem Einsatztag beizubringen und der RJFWL als Kopie zustellen.

5. Durchführung des Einsatzes

Die RJFWL verpflichtet sich, den Einsatz Ordnungsgemäss zu leisten.

Kann ein Auftrag aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. kurzfristiger Erkrankung eines aufgebotenen ADJF nicht mit der offerierten Anzahl Personen geleistet werden, so werden die nicht geleisteten Stunden nicht in Rechnung gestellt. Von dieser Tatsache wird der Auftraggeber vor dem Einsatz, spätestens aber am Einsatzort in Kenntnis gesetzt.

Wenn es der Einsatzort erfordert und keine ADJF der RJFWL einspringen können, so werden die Zusatzkosten für externe Helfer von der RJFWL getragen.

In Absprache mit dem Einsatzleiter der RJFWL kann ein Auftraggeber aufgrund der aktuellen Umstände am Einsatzort (z.B. Verkehrsüberlastung oder Ausbleiben des erwarteten Besucherstromes) den Einsatz vorzeitig beenden. Ein Einsatze kann im Rahmen der personellen Verfügbarkeit unter Einhaltung der Einsatzrichtlinien der RJFWL verlängert werden.

Wir behalten uns vor mehr ADJF als offeriert ein zu setzen falls es die Situation erfordert.

6. Verrechnung

Es werden die gemäss Anwesenheitsliste effektiv geleisteten Stunden der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Einsatzleiter gemäss aktueller Tarifliste verrechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

Die Anwesenheitsliste wird am Ende des Einsatzes vom Einsatzleiter ausgefüllt und vom Auftraggeber bzw. einer autorisierten Person unterzeichnet.

Kann der Einsatz aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie Unfall, Strassensperrung, Pannen, etc., nicht fristgerecht angetreten werden, so wird diese Tatsache dem Auftraggeber zeitnah mitgeteilt und die Verspätung in Abzug gebracht.

Wird vom Auftraggeber die Durchführung seines Anlasses vom Wetter abhängig gemacht, so kann dies im Auftrag festgehalten werden. Der Auftraggeber hat bei Absagen jedoch jene Kosten zu tragen, die offeriert wurden, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen sind. Aufgebot, Fahrdienst, Material etc.

7. Zahlungskonditionen

Der erste Einsatz wird für einen neuen Auftraggeber nur gegen Vorauskasse geleistet. Der Betrag muss mindestens 15 Tage vor dem Einsatz bei der RJFWL eingegangen sein. Bei Nichterfüllung wird der Auftrag storniert.

Weitere Rechnungen können innerhalb der gesetzten Frist, spätestens nach 30 Tagen nach dem Einsatz bezahlt werden.

8. Zahlungsverzug

Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, so wird eine Nachfrist mit Mahnung gewährt. Die erste Mahnung ist kostenlos, jede weitere Mahnung wird mit einer Mahngebühr von Fr. 30.00 verrechnet. Verstreicht diese Frist ungenutzt erfolgt die Betreibung.

Die Kosten der Betreibung sind vom Auftraggeber zu tragen.

9. Haftung

Für die RJFWL und ihre Mitglieder besteht bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands eine Unfallversicherung.

Haftpflicht?

Für Schäden, die durch die Nutzung von zugewiesenen Parkflächen und Zufahrten an Strassen oder Bodenbelägen, Wiesen, Einrichtungen, baulichen Elementen und dergleichen, entstehen, haftet der Veranstalter. Die RJFWL übernimmt keine Haftung.

Das Ausscheiden und Zuweisen der Parkflächen ist Sache des Veranstalters.

Die RJFWL haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die auf das Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern oder das Nichtbeachten der Verkehrszeichen und Signalisationen zurückzuführen sind.

Die RJFWL ist verantwortlich für die Verkehrszeichengebung und Einweisung der Verkehrsteilnehmer. Die Signalisation und Markierung für die zugewiesene Parkfläche während der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Für festgestellte Widerhandlungen von Verkehrsteilnehmenden gegen die allgemeinen Parkordnung und Ordnungsbussen auf diesen zugewiesen Parkflächen und Zufahrten ist die Haftung der RJFWL ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit fehlerhaften Verkehrsanordnungen erfolgte Personen- und Sachschäden übernimmt die RJFWL keine Haftung.

Die RJFWL erbringt ihre Leistungen basierend auf der vereinbarten Verkehrsregelungsvereinbarung. Für Fehler, missverständliche Angaben und nachträglich gemachte Auftragsänderungen durch den Auftraggeber, wird keine Haftung übernommen.

Die Deckungshöhe und der Anspruch der Schäden richten sich nach diesen AGB und den Versicherungspolice des Haftpflich-?xxx und den entsprechenden AGB's.

10. Gültigkeit

Es gilt die AGB, die bei der Offerten Erstellung in Kraft ist.

Diese AGB treten per 01. April 2018 in Kraft.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Gerichtstand ist Lenzburg AG, Schweiz.

Lenzburg, 31. Januar 2018 Der Vorstand der RJFWL